



Beratungsvorlage

Vorlage Nr.: 0188/2020

Az.

Überprüfung der Steuern und Abgaben; Wassergebührekalkulation 2020 ff., Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)

Amt:	Rechnungsamt	Datum: 31.07.2020
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	02.11.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Die Kalkulation für die Neukalkulation der Grundgebühren und der Wasserverbrauchsgebühr wird festgestellt.
2. Die Grundgebühren werden wie folgt festgelegt:

Q3= 4	3,00 Euro/Monat
Q3= 10	6,00 Euro/Monat
Q3= 16	9,00 Euro/Monat
Bauwasserzähler und sonstige bewegliche Zähler	6,00 Euro/Monat

3. Die Wasserverbrauchsgebühr erhöht sich von 2,40 Euro/cbm (netto) auf 2,85 Euro/cbm (netto).
4. Die Änderung der Wasserversorgungssatzung wird rückwirkend zum 01.01.2020, wie in der Anlage aufgeführt, beschlossen.

Begründung:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja Nein Kostenstelle/Sachkonto: 31101000/30110000
 Mittel stehen zur Verfügung Erlöse: 634.000 Euro
Wasserverbrauchsgebühren
 Mittel stehen nicht zur 45.000 Euro Grundgebühren
Verfügung
 Folgekosten Höhe:

Erläuterungen:

Die Wassergebühren sind Umsatzerlöse der Versorgungsbetriebe Münstertal – Betriebssparte Wasserwerk

Sachverhalt:

Die Verbrauchsgebühr wurde zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2017 auf 2,40 Euro (netto) je Kubikmeter erhöht. Aufgrund der getätigten Investitionen ist eine Anpassung der Verbrauchsgebühr notwendig um auch weiterhin die an den Gemeindehaushalt abzuführende Konzessionsabgabe von ca. 45.000 Euro zu gewährleisten.

Durch die Änderung in den Zählergrößen ist ebenfalls eine Anpassung der Grundgebühren notwendig. Diese Gebühren sind seit 2004 unverändert.

Neben der Anpassung an die veränderte Kostensituation, soll mit der Gebührenerhöhung die Eigenfinanzierungsfähigkeit von Maßnahmen gestärkt werden. Ebenso ist es geplant, die Gebühr bis zum Ende des Prognosezeitraumes 2024 konstant zu halten.

Kalkulationsgrundlagen

Als Kalkulationsgrundlage wurden die Planzahlen 2020 und eine Prognose über die nächsten 4 Jahre vorgenommen. Bei der Kalkulation wirkt sich insbesondere die Erneuerung der Anlage in der L 123 von ca. 1,3 Mio. Euro deutlich auf die Wasserverbrauchsgebühr aus. Weitere Kosten- und Erlösfaktoren wurden über den Prognosezeitraum berücksichtigt.

Gewinnzuschlag

Die verbilligte Abgabe von Wasser z.B. für den Eigenverbrauch muss in Form eines „Gewinnzuschlages“ erfolgen. Eine verbilligte Abgabe von Wasser erfolgt zurzeit durch einen Nachlass für den Eigenverbrauch der Gemeinde und durch Vereinbarungen mit den Stadtwerken Müllheim Staufen und Anschlussnehmern die kein oder gering aufbereitetes Wasser erhalten.

Grundgebühren (Zählergebühr)

Die Zählergebühren sind seit 2004 unverändert und müssen auf die aktuellen Zählergrößen angepasst werden. Insgesamt sollen 45.000 Euro über Zählergebühren eingenommen werden. Die Anhebung der Grundgebühren wirkt sich dämpfend auf die Wasserverbrauchsgebühr aus.

Bisherige Zählergebühren:

Nenndurchfluss 2,5 cbm/h	1,30 Euro/Monat
Nenndurchfluss 6 cbm/h	1,80 Euro/Monat
Nenndurchfluss 10 cbm/h	2,60 Euro/Monat

Nenndurchfluss 40 cbm/h	26,00 Euro/Monat
Verbundzähler	29,00 Euro/Monat
Bauwasserzähler	3,00 Euro/Monat

Die bisherigen Zählergrößen mit Nenndurchfluss v. 40 cbm/h und Verbundzähler fallen ersatzlos weg.

Wassermengen

Als Grundlage für die Wassermengen wurden die durchschnittlichen Abgabemengen der letzten 5 Jahre herangezogen (siehe Anlage).

Förderungen Förderrichtlinie Wasserwirtschaft

Momentan unterschreitet die Gemeinde Münstertal/Schwarzwald mit den bestehenden Wasserversorgungs- und Abwassergebühren die Antragschwelle für Förderungen nach der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft. Investitionen muss der Gebührenzahler weitestgehend selbst tragen. Die Anhebung der Gebühren trägt dazu bei die Antragschwelle zu erreichen. Bei einer Antragstellung werden nicht nur die Gebühren im Antragsjahr, sondern auch die Gebühren des Vorjahres in die Berechnung einbezogen.

Wassermengen

Als Grundlage für die Wassermengen wurden die durchschnittlichen Abgabemengen der letzten 5 Jahre herangezogen (siehe Anlage).

Rückwirkung

Es ist geplant die geänderten Gebühren bereits für das Jahr 2020 in die Jahresendabrechnung miteinzubeziehen. Dies wird zu Nachzahlungen führen. Damit eine rückwirkende belastende Änderung der Abgabensatzung möglich ist, wurde der Vertrauensschutz durch Mitteilung im Gemeindeblatt Nr. 50 v. 13.12.2019, mit dem Hinweis auf eine mögliche rückwirkende Änderung der Gebühren durchbrochen.

Anlagen

- 01 Ermittlung Gebührenbedarf 2020 ff.
- 02 Kalkulation Verbrauchsgebühr 2020 ff
- 03 Verbrauchsmengen
- 04 Kalkulation Grundgebühren 2020 ff.
- 05 Wasserversorgungssatzungsänderung 02.11.2020